

Satzung der Kleingartensparte Babelsberg 1912 e.V.

(Stand 24. September 2020)



1 Name, Sitz, Rechtsverkehr und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Kleingartensparte führt den Namen „Babelsberg 1912 e.V.“, im Folgenden auch als „Sparte“ bezeichnet.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in 14482 Babelsberg, Concordiaweg, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Register-Nummer VR 403 P eingetragen.
- 1.3 Die/der Vorsitzende der Sparte oder die benannte stellvertretende Person vertreten die Sparte im Rechtsverkehr.
- 1.4 Mit der Vertretung im Rechtsverkehr kann auf Beschluss des Vorstandes darüber hinaus eine dritte Person beauftragt werden.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck der Sparte

- 2.1 Die Sparte ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern aus Potsdam zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Verwirklichung gemeinsamer Ziele.
- 2.2 Die Sparte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Zweck ist die Förderung des Kleingartenwesens gemäß Bundeskleingartengesetzes sowie die fachliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder.
- 2.4 Die Sparte organisiert die Nutzung von Kleingärten ihrer Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Sie setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten.
- 2.5 Die Sparte fördert die Interessen der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens und setzt sich, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft ein; In diesem Sinne nimmt sie auch ihren Bildungsauftrag insbesondere für Kinder und Jugendliche wahr. Sie setzt sich für die Dauernutzung der Anlage als Kleingartenanlage ein.
- 2.6 Einzelheiten regelt die „Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.7 Die Sparte stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
- 2.8 Die Leitung der Sparte erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für die Sparte beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2.9 Die Mittel der Sparte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sparte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person werden, die volljährige Bürgerin oder Bürger der Stadt Potsdam ist, auch wenn diese keinen Kleingarten gepachtet hat oder pachten will (z.B. als förderndes oder passives Mitglied).
- Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Eine Entscheidung zur Aufnahme als Mitglied wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen. Zu dieser Mitgliederversammlung werden die antragstellenden Personen oder die Person eingeladen. Diese stellen sich den Versammlungsteilnehmenden vor. Mit der Aufnahme in die Sparte ist die vorbehaltlose Anerkennung der Gartenordnung der Kleingartensparte "Babelsberg 1912" verbunden.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Mit dem zustimmenden Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, dem rechtsverbindlichen Abschluss eines Pachtvertrages und der Zahlung des Mitgliedsbetrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der stimmberechtigten Mitgliedschaft vollzogen.
- Die Aufnahme fördernder oder passiver Mitglieder erfolgt ohne dass die Voraussetzungen, die im vorstehenden Anstrich für die stimmberechtigte Mitgliedschaft aufgeführt sind, vorliegen.
- Die Mitgliedschaft in der Sparte und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Spartenmitgliedes.
- Jedes Spartenmitglied kann seine Mitgliedschaft durch den Austritt beenden. Dieser ist in der Regel mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. November eines Jahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Vor dem Vollzug des Austritts sind alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Sparte zu begleichen. Das aus der Sparte austretende Mitglied lässt für alle auf der bis dahin genutzten Parzelle befindlichen baulichen und sonstigen Werte eine Wertermittlung vornehmen. Die Wertermittlung darf nur durch Wertermittlerinnen/Wertermittler, die vom Vorstand benannt sind, erfolgen. Die Wertermittlerinnen/Wertermittler fertigen im

[Satzung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912“ e.V. in der Fassung vom 24. September 2020](#)

Ergebnis ihrer Arbeit ein Schätzprotokoll. Dieses Schätzprotokoll ist Grundlage für die Ablösesumme. Ergibt sich aus der Bewerberliste keine interessierte Person für die Nachfolge zur Nutzung der Parzelle, hat die/der abgebende Pächterin/Pächter ein Vorschlagsrecht zur Vergabe der bisher von ihr/ihm genutzten Parzelle. Der Austritt wird zum Abschlussdatum des mit dem nachfolgenden Pächterin/Pächter abgeschlossenen Pachtvertrages wirksam.

- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm auf Grund der Satzung, der Gartenordnung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Sparte in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern der Sparte gewissenlos verhält,
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sparte im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
- Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand, durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Vorstandssitzung begründen.

3.3 Ehrenmitgliedschaft

- Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um die Sparte im Besonderen, herausragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4 Rechte der Mitglieder

- 4.1 Jedes Spartenmitglied ist berechtigt, aktiv am Spartenleben teilzunehmen.
- 4.2 Die sparteneigenen Einrichtungen können gemäß den Vorgaben Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“ und darüber hinausgehende Festlegungen der Mitgliederversammlung genutzt werden.
- 4.3 Jedes Spartenmitglied hat das Recht, einen Antrag auf Zuweisung einer Parzelle zur kleingärtnerischen Nutzung zu stellen, soweit sein Ehepartner oder seine Ehepartnerin nicht bereits eine Parzelle nutzt und die Antragstellenden die Bedingungen aus dem Nutzungsvertrag anerkennt.
- 4.4 Bei Beendigung einer Parzellennutzung aus gesundheitlichen oder Altersgründen, kann diese ohne Beachtung des Punktes 3.1, letzter Anstrich, vorrangig den gesetzlichen Erben angeboten und übergeben werden, sofern diese die Bedingungen

des Nutzungsvertrages und die Satzung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“ sowie die Gartenordnung anerkennen.

- 4.5 In einem solchen Fall ist der Hauptwohnsitz außerhalb von Potsdam zulässig, sofern die Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Kleingarten, die Nutzung des Kleingartens entsprechend der genannten Vorgaben der Satzung und Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“ nicht beeinträchtigt.
- 4.6 Ein Spartenmitglied bzw. ein Ehrenmitglied erhält bei der Beendigung seiner Mitgliedschaft keine Anteile des Vereinsvermögens.

5 Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Die Satzung und die Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“ sowie den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen und Vorgaben innerhalb der Sparte kleingärtnerisch zu betätigen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgesetzten Fristen zu entrichten.
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ausgleichszahlung zu entrichten.

5.2 Die Befreiung von Gemeinschaftsleistungen richtet sich nach den Vorgaben der Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“.

5.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Sparte ist verpflichtet, dem Spartenvorstand Veränderungen seiner personenbezogenen Daten, die für die Mitgliedschaft und das Zusammenwirken in der Sparte relevant sind, wie z.B. Änderung der Anschrift, Eintritt in den Rentenstand, usw., unverzüglich mitzuteilen.

6 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Gartenordnung oder dem Kleingarten-Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Sind die Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht zu klären, dann können die vom Streit betroffenen Parteien eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

7 Finanzierung der Sparte

- 7.1 Die Sparte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7.2 Mittel der Sparte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Einnahmen sind insbesondere kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sparte.
- 7.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sparte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.4 Die Sparte finanziert ihre Tätigkeit, Verpflichtungen aus Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Einnahmen und Umlagen. Beschlüsse zu Umlagen und zu Gemeinschaftsleistungen können nur parzellenbezogen gefasst werden. Dabei dürfen Umlagen den Betrag von 300 EUR pro Jahr und Parzelle nicht übersteigen.
- 7.5 Zur Verwaltung und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen zahlen neue Mitglieder beim Abschluss des Pachtvertrages für eine Parzelle gemeinsam eine Gebühr von 10%, ausgehend von der im Schätzprotokoll ermittelten Ablösesumme. Diese Gebühr ist auf das Konto der Sparte einzuzahlen.
- 7.6 Darüber hinaus finanziert sich die Sparte aus der Vermietung des Spartenheimes.
- 7.7 Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Die Bestimmungen gemäß § 10b EStG und § 50 EStDV sind einzuhalten.
- 7.8 Die Sparte ist berechtigt, Rücklagen für besondere, dem Satzungszweck dienende Anlässe, Vorhaben und Anschaffungen zu bilden, Sie hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.
- 7.9 Gegenüber Mitgliedern können Ordnungsgelder und Mahngebühren verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.
- 7.10 Jedes Mitglied ist verpflichtet jede von der Sparte gelegte Rechnung ohne Abzüge und in einem Betrag zum jeweils angegebenen Zahlungstermin zu begleichen. Die Sparte ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Der Zahlungsverzug tritt mit Ablauf der Zahlungsfrist ein. Die Vorauszahlungen für das folgende Geschäftsjahr haben bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 7.11 Zahlungsverpflichtungen, die wegen fehlender Voraussetzungen nicht in die Jahresendabrechnung eingearbeitet werden können, werden den betroffenen Mitgliedern in Rechnung gestellt, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 7.12 Der Vorstand ist verpflichtet zu verlangen, dass fällige Forderungen der Sparte, die beim Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Punkt 3.2 gegen dieses bestehen, vor dem rechtswirksam werden der Beendigung der Mitgliedschaft vom Ausscheidenden ausgeglichen werden.
- 7.13 Muss die Zahlung eines Rechnungsbetrages angemahnt werden, wird eine Mahngebühr in Höhe von 10 EUR erhoben.
- 7.14 Für den Nachweis der Übergabe einer Rechnung und/oder einer Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Spartenvorstand bekannte Adresse.

8 Vermögensverwaltung

- 8.1 Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den/die Vermögensverwalterin/Vermögensverwalter
- 8.2 Die Unterschriftsleistung im Bankverkehr kann von der/dem Vermögensverwalterin/Vermögensverwalter oder von dem/der 1. und/oder 2. Vorsitzenden allein vorgenommen werden.
- 8.3 Zahlungen sind nur auf Anweisung des/der 1. und/oder 2. Vorsitzenden vorzunehmen. Bis 250,- EUR kann die/der/~~die~~ Vermögensverwalterin/Vermögensverwalter allein entscheiden.

9 Organe der Sparte

Organe der Sparte sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission.

10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Sparte. Sie ist vom Spartenvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und darüber hinaus, wenn es die Belange der Sparte erfordern, einzuberufen.
- 10.2 Die Jahreshauptversammlung muss in der Regel bis zum 31.03. des Geschäftsjahres stattfinden. Auf dieser müssen
 - der Vorstand über die Arbeit und
 - die Revisionskommission über das Ergebnis ihrer Arbeit im letzten Geschäftsjahr berichten.
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn er Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem der Verhandlungsgegenstand
 - als im Interesse der Sparte erkennbar und
 - für jedes Vereinsmitglied nachvollziehbarenthalten sein muss, vorlegen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Antrag stattfinden.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Dabei werden der Tag des Aushangs und

der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder und geladene Gäste. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- 10.5 Außer bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gemäß Punkt 10.2 können zusätzlich zu den in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegebenen Punkten der Tagesordnung zu Versammlungsbeginn weitere Punkte aufgenommen werden, soweit diese die mehrheitliche Zustimmung der anwesenden Mitglieder finden. Mit der Zustimmung der anwesenden Mitglieder gilt die Tagesordnung als verbindlich.
- 10.6 Auf der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur zu Gegenständen der verbindlichen Tagesordnung gefasst werden.
- 10.7 Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Sparte bindend.
- 10.8 Abweichend von Punkt 10.4 ist zur Änderung dieser Satzung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.9 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
- 10.10 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 10.11 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Berichtes des Vermögensverwalters und des Berichtes der Revisionskommission
 - Beschlussfassung über einen Finanzplan
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten und Revisoren
 - Festsetzung von Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, u.a.
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Satzungsänderung
- 10.12 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:
- 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Vermögensverwalter(in)
 - Schriftführer(in)
 - Fachberaterin/Fachberater und Mitgliedsbetreuerin/Mitgliedabetreuer
- 11.2 Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam.
- 11.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen.
- 11.4 Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission oder ausgewählten Personen, die in Kommissionen tätig sind, kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz sind einzuhalten.
- 11.5 Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Sparte im Verlauf einer Mitgliederversammlung in der Regel für vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- 11.6 Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- 11.7 Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen gebildet werden.
- 11.8 Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und die Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“ und Beschlüsse des Spartenvorstandes und/oder der Mitgliederversammlung Ordnungsstrafen zu verhängen. Ordnungsstrafen dürfen eine Höhe von 250,00 EUR pro Verstoß nicht überschreiten. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist.

12 Revisionskommission

- 12.1 Die Prüfung der Kasse (Bankkonten und Bargeldbestände), der Buchführung und der Verwendung der Mittel gemäß Satzung, Finanzplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission.
- 12.2 Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind jeweils mindestens zwei Revisoren zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- 12.3 Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 12.4 Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig.

- 12.5 Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- 12.6 Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung durchzuführen.
- 12.7 Das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren in einem Bericht der Revisionskommission schriftlich niederzulegen, der von ihnen zu unterschreiben ist. Dieser Bericht ist dem Vorstand vorzulegen und von einer Revisorin/einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 12.8 Werden im Ergebnis der Prüfung von der Revisionskommission im Bericht Beanstandungen aufgezeigt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über deren Behebung.

13 Auflösung der Sparte

- 13.1 Die Auflösung der Sparte erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung der Sparte „Babelsberg 1912 e.V.“ – vom Vorstand einberufen wird.
- 13.2 Für diese Mitgliederversammlung ist jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuladen.
- 13.3 Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Sparte erforderlich. Als einfache Mehrheit gilt, 50% + 1 Stimme aller stimmberechtigten Mitglieder der Sparte.
- 13.4 Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als 50% + 1 stimmberechtigtes Mitglied aller stimmberechtigten Mitglieder der Sparte, ist binnen zweier Wochen jedes stimmberechtigte Mitglied erneut schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes – Auflösung der Sparte „Babelsberg 1912 e.V.“ – einzuladen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit - 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder + 1 Stimme - die Auflösung der Sparte beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 13.5 Bei Auflösung der Sparte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Sparte an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung kleingärtnerische Zwecke.
- 13.6 Die Liquidation der Sparte erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.09.2020 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister am 17.12.2020 wirksam.